

Verkündet

2374 077

laut Protokoll

am 14. November 1953

Braun, Justizobersekretär,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] Parkettfabrik AG, M [REDACTED], T [REDACTED]-
strasse [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Bernhard B [REDACTED] und Hans H [REDACTED] in M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Direktor i.R. Rudolf H [REDACTED],
M [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. November 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Delbrück,
Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 26. November 1952 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war ab 1928 Betriebsleiter und Vorstandsmitglied der Beklagten. Die Beklagte berief ihn mit Schreiben vom 21. September 1949 mit sofortiger Wirkung aus diesen Stellungen ab. Das Anstellungsverhältnis wurde in beiderseitigem Einverständnis zum 31. Dezember 1949 gelöst. Der Kläger behauptet, er sei mit einem Gehalt von monatlich 800 RM netto angestellt gewesen; wenn gleichwohl ein Gehalt von 855 RM angesetzt worden sei, so sei das aus steuertechnischen Gründen geschehen, die Abzüge hätten damals 55 RM monatlich betragen; auf Grund der B[REITENBERG]'schen Notverordnungen sei das Gehalt im Jahre 1931 um 10 % auf 720 RM gekürzt worden; damals hätten die Abzüge monatlich 81 RM ausgemacht; dieser Betrag sei dem Nettogehalt wiederum aus steuertechnischen Gründen zugeschlagen worden, so dass man auf ein Gehalt von 801 RM im Monat gekommen sei. Auch später seien ihm gleichbleibend 720 RM ausgezahlt worden, und die Beklagte habe die immer höher werdenden Abzüge - bis auf die nicht abwälzbare Kriegssteuer - getragen. Ab 1945 hat die Beklagte vom Gehalt des Klägers die dafür fälligen Steuern und Abgaben abgezogen. Der Kläger behauptet, er habe dem widersprochen und auf Einhaltung der getroffenen Vereinbarung bestanden. Unter diesem Gesichtspunkt verlangt er für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis zum 21. September 1949 eine Nachzahlung von 2.147,12 DM.

Nach dem Bestätigungsschreiben vom 23. April 1929 sollte dem Kläger ausser dem Gehalt "nach der Generalversammlung eine Remuneration" gewährt werden, die seinen Erfolgen und seiner Leistung entsprechen und vom Aufsichtsrat festgesetzt werden sollte. Für das Geschäftsjahr 1947/48 sollte nach dem Aufsichtsratsbeschluss vom 29. Januar 1951 keine Remuneration an Vorstandsmitglieder gewährt werden. In dem Beschluss heisst es weiter, dass dem Kläger auch für

-3-

das Geschäftsjahr 1948/49 keine Remuneration zu gewähren sei, weil er bereits vor Ablauf des am 31. Oktober 1949 endenden Geschäftsjahres aus wichtigem Grunde abberufen worden sei. Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm die Remuneration vertraglich fest zugesagt sei und ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust und ohne Rücksicht auf die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit seiner Abberufung zustehe; er verlangt ihre Nachzahlung für das Geschäftsjahr 1947/48 voll (7.000 DM) und für das Geschäftsjahr 1948/49 anteilig bis zum 21. September 1949 (6.222,23 DM).

Die Beklagte hat neben nicht mehr interessierenden Einwendungen geltend gemacht: Dem Kläger habe seit 1931, mindestens aber seit 1945, das Gehalt nicht mehr abzugsfrei zugestanden; die Zahlung von Remunerationen sei keine Pflicht gewesen, der Aufsichtsrat habe vielmehr nach seinem Ermessen bestimmen können, ob und in welcher Höhe Remunerationen gewährt werden sollten.

Das Landgericht hat die zunächst über 17.770,62 DM lautende, im ersten Rechtszuge auf 15.369,35 DM ermässigte Klage abgewiesen. Der Kläger hat die Klageansprüche in der Berufungsinstanz weiter auf 11.525,30 DM ermässigt. Seine Berufung hatte in Höhe von 9.525,30 DM Erfolg, während sie im übrigen zurückgewiesen wurde. Mit der Revision strebt die Beklagte die völlige Abweisung der Klage an, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Recht billigt das Berufungsgericht dem Kläger einen Anspruch auf Nachzahlung von noch 1.963,30 DM Gehalt zu.

Es geht davon aus, dass dem Kläger im Jahre 1929 ein Betrag von monatlich 800 RM netto zugesagt worden sei. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

entspricht der Einlassung der Beklagten unter II ihres Schriftsatzes vom 13. Juli 1950 (Bl 13 dA).

Das Berufungsgericht stellt weiter fest, dass hierin 1931 keine Änderung eingetreten sei. Das will die Revision gelten lassen und ist nach den Aufstellungen Bl 30, 31 dA richtig.

Entgegen der Annahme der Revision ist dem Kläger auch ab 1937 das Gehalt als Nettogehalt gewährt worden. Die Aufstellungen Bl 32 ff der Akten ergeben, dass dem Kläger monatlich 720 RM frei von allen Abzügen gezahlt wurden. Wenn in diesen Aufstellungen davon die Rede ist, dass dem Kläger Lohn- und Kirchensteuer abgezogen wurde, so bezieht sich das ersichtlich darauf, dass zum Einkommen des Klägers nicht bloß sein Nettogehalt, sondern alle von der Beklagten sonstwie an ihn oder für ihn geleisteten Zahlungen gehörten und dass von seinem Gesamteinkommen Lohn- und Kirchensteuer zu berechnen waren, die der Kläger für den über sein Nettogehalt hinausgehenden Einkommensbetrag unstreitig selbst zu tragen hatte. Soweit die Revision aber daraus, dass der Kläger den Kriegszuschlag zur Einkommenssteuer auch für die 720 RM monatlich selbst getragen hat, gefolgert wissen will, also sei das Gehalt nicht als Netto-, sondern als Bruttogehalt vereinbart gewesen, nimmt sie eine ihr nicht zustehende tatsächliche Beurteilung vor und beachtet zudem das Schreiben des Klägers vom 27. März 1941 (Bl 36 dA) nicht. Es ergibt, dass die Beklagte dem Kläger den Kriegszuschlag zeitweilig nicht von seinem Gehalt abzog und dass der Kläger dies mit dem Hinweis richtigstellte, er habe den Kriegszuschlag selbst zu tragen. Die Tatsache, dass die Beklagte den Kriegszuschlag für den Kläger zeitweise bezahlte und ihm diesen Betrag nicht abzog, entsprach der Übung, das Gehalt des Klägers als Nettogehalt zu behandeln, und kann daher mit dafür gewertet werden, dass das Gehalt des Klägers als Nettogehalt vereinbart war.

Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung den Standpunkt verfochten, der Kläger habe spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes, also nach dem 1. Oktober 1942, keine Vertragsrechte mehr gehabt, da der Aufsichtsrat der Beklagten keinen ausdrücklichen Beschluss über die Fortdauer der Bestellung des Klägers zum Vorstandsmitglied und seines Anstellungsvertrages gefasst habe. Hiermit kann sie nicht gehört werden. Bisher war unstreitig, dass der Kläger nach dem Willen des Aufsichtsrats als Vorstandsmitglied bis zum 21. September 1949 tätig gewesen ist. Der Aufsichtsrat hat auf Grund Beschlusses vom 14./17. September 1949, der den Kläger als Vorstandsmitglied kennzeichnete, das Dienstverhältnis zum 21. September 1949 gekündigt und den Kläger mit Schreiben vom gleichen Tage als Vorstandsmitglied abberufen. In dem in der Sache 5 P 24/50 LG München abgeschlossenen Vergleich vom 11. Juli 1950 erklärten sich die Parteien einig, dass das Dienstverhältnis des Klägers mit dem 21. September 1949 beendet sei. Wenn die Revision nunmehr geltend macht, das Anstellungsverhältnis des Klägers habe mangels Erneuerung durch den Aufsichtsrat bereits im Jahre 1942 sein Ende gefunden, so ist das ein in der Revisionsinstanz unbeachtlicher neuer tatsächlicher Vortrag.

Die Revision macht weiter geltend, nach 1945 habe der Kläger das Gehalt nicht als Nettogehalt gewährt werden dürfen, weil der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in den Einkommensteuertarif eingearbeitet worden sei und die Beklagte gegen den Lohnstop hätte verstossen müssen, wenn sie die erhöhte Einkommensteuer anstelle des Klägers hätte tragen sollen. Das ist nicht richtig. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Abrede des festen Nettogehalts den Sinn, dem Kläger gleichbleibend ein bestimmtes Gehalt zu sichern und ihm das Risiko einer Erhöhung der Sozialbeiträge und Steuern abzunehmen. Diese Vereinbarung wurde gerade dann pr

tisch, wenn die Einkommensteuer erhöht wurde; sie wurde schon im Jahre 1929 getroffen und gab dem Kläger bereits lange vor Verhängung des Lohnstops das Recht, von der Beklagten zu verlangen, dass sie die Steuern auch im Falle einer Erhöhung volltrage. Dieser Wirkung wurde die Abrede nicht durch die Einführung des Lohnstops oder die nach dem Kriege erhöhten Einkommensteuersätze entkleidet. Etwas ganz anderes war es, dass der Kriegszuschlag nicht auf einen anderen übergewälzt werden durfte, denn er sollte ein Opfer der Daheimgebliebenen sein.

Das Berufungsgericht hält die Beklagte für die Behauptung beweispflichtig, dass die Vereinbarung eines auch bei einer Erhöhung der Sozialabgaben und Steuern gleichbleibenden Gehalts im Jahre 1945 oder in den darauf folgenden Jahren geändert worden sei. Auch der hiergegen gerichtete Revisionsangriff geht fehl. Wer die Abänderung eines Vertrages behauptet, hat dies zu beweisen. Die Parteirolle ist hierfür gleichgültig. Hieran ändert auch nichts, dass die Beklagte seit 1945 Steuerabzüge an den Gehaltszahlungen vorgenommen hat. Der Kläger hat diese Tatsache durch die Behauptung entkräftet, er habe dem mehrfach widersprochen; hierfür hat er sich auf sein Schreiben vom 5. Januar 1948 berufen, in dem er zum Ausdruck bringt, er habe bereits des öfteren darauf hingewiesen, dass von seinem Gehalt zu Unrecht Steuerabzüge vorgenommen worden seien, und um Nachzahlung der einbehaltenen Beträge bittet. Durchaus mit Recht hat das Berufungsgericht die Beklagte im Beschluss vom 12. Dezember 1951 (Bl 107 dA) auf ihre Beweislast aufmerksam gemacht und ihr anheim gestellt, Beweis anzutreten. Das ist nicht geschehen.

Nach alledem ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, dass dem Kläger ein Anspruch auf Nachzahlung von Gehalt zusteht.

Gegen die zuerkannte Höhe sind Anstände nicht erhoben worden und nicht zu erheben.

II. Das Berufungsgericht legt das Bestätigungsschreiben vom 23. April 1929 dahin aus, dass die Remunerationen ein Teil der vertraglich zugesicherten Bezüge des Klägers sein sollten, dass sie vom Geschäftsergebnis der Beklagten unabhängig waren und dass der Aufsichtsrat lediglich ihre Höhe festzusetzen hatte. Das Berufungsgericht hat hierzu erwogen, dass die Gewährung einer Remuneration auch in das Ermessen oder Belieben des Geschäftsherrn gestellt werden kann. Es hat jedoch angenommen, dass diese rechtliche Möglichkeit wegen des im Bestätigungsschreiben gewählten Wortlauts und deshalb ausscheide, weil die Bestimmung über die Remuneration in die Gehaltsvereinbarung aufgenommen worden sei und die Erfolge und Leistungen des Klägers und nicht das freie Ermessen der Beklagten für die Bemessung der Remunerationen massgebend sein sollen. Diese Überlegungen lassen einen Rechtsverstoß nicht erkennen.

Soweit die Revision diese Erwägungen damit angreift, in Wirklichkeit sei eine Gratifikation nach Art von Jahresabschlussvergütungen vereinbart gewesen, bewegt sie sich auf dem ihr nicht zugänglichen tatsächlichen Gebiet. Es kommt daher auch nicht darauf an, dass ein Gratifikationsanspruch erlischt, wenn der Dienstverpflichtete vor Fälligkeit aus dem Betrieb ausscheidet.

Im weiteren legt das Berufungsgericht die Vereinbarung über die Gewährung von Remunerationen dahin aus, der Aufsichtsrat der Beklagten habe die Höhe dieses Gehaltsbezuges nach billigem Ermessen zu bestimmen gehabt (§ 315 Abs 1 BGB). Es meint, die vom Aufsichtsrat getroffene Entscheidung habe jedoch der Billigkeit nicht entsprochen, wenn am 29. Januar

1951 bestimmt worden sei, dass für das Geschäftsjahr 1947/48 überhaupt keine Remunerationen ausgeschüttet werden sollten und dem Kläger für das Geschäftsjahr 1948/49 keine Remuneration zustehe, weil er vor Ablauf des am 31. Oktober endenden Geschäftsjahrs ausgeschieden sei. Nach § 315 Abs 3 BGB sei daher die Höhe der Remunerationen des Klägers für diese beiden Geschäftsabschnitte durch das Gericht zu bestimmen. Anhand des eingeholten Sachverständigengutachtens kommt das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Leistungen und Erfolge des Klägers zu 4.000 DM für das Geschäftsjahr 1947/48 und zu 3.562 DM als anteiligen Betrag für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 21. September 1949. In diesen Rechtsausführungen ist ein Rechtsverstoß nicht zu erblicken, insbesondere liegt nicht die von der Revision gerügte Verletzung der §§ 157, 242 BGB, 286 ZPO vor.

Gegen Auslegungsgrundsätze hat das Berufungsgericht nicht verstossen. Was die Revision insoweit vorbringt, ist nichts anderes als eine dem Berufungsurteil entgegengesetzte tatsächliche Würdigung auf Grund der Behauptung, dass die Remuneration eine Gratifikation gewesen sei, auf die der Kläger keinen Anspruch gehabt habe und die der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen habe gewähren und festsetzen können.

Für die behauptete Verletzung des § 286 ZPO geht die Revision davon aus, dass es der Kläger widerspruchlos hingenommen habe, dass ihm fünf Jahre lang keine Remunerationen gezahlt worden seien. Das trifft nicht zu. Die Beklagte hat in den Tatsacheninstanzen selbst vorgetragen, dass der Aufsichtsrat am 8. August 1949 auf wiederholtes Drängen aller Beteiligten eine Remuneration für die Geschäftsjahre 1944/45 bis 1946/47 ausgeschüttet habe. Daraus konnte entnommen werden, dass auch der Kläger auf Nachzahlung gedrängt habe und dass der Aufsichtsrat keine Nachzahlung beschlossen hätte.

wenn die Beteiligten nach ihrem an den Tag gelegten Verhalten auf die Remuneration für die fraglichen Jahre verzichtet haben würden. Bei dieser Sachlage kann dem Berufungsurteil auch eine Verletzung des § 286 ZPO nicht vorgeworfen werden.

Weil die Behauptung der Revision, der Kläger habe sich dabei beruhigt, dass ihm jahrelang keine Remuneration ausbezahlt wurde, unrichtig ist, war entgegen ihrer Rüge auch nicht zu prüfen, ob die Vereinbarung einer Remuneration aufgehoben worden ist. Abgesehen hiervon hat die Beklagte in den Vorinstanzen lediglich behauptet, jene Vereinbarung habe dem Kläger überhaupt keinen Anspruch gegeben, und nicht, wie die Revision vorträgt, es habe zunächst ein Anspruch bestanden, der dann aber vertraglich wieder beseitigt worden sei.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch den Standpunkt vertreten, dass dem Kläger eine Remuneration nicht deshalb habe versagt werden dürfen, weil er vor Geschäftsjahrschluss aus seiner Stellung als Betriebsleiter und Vorstandsmitglied abberufen wurde.

Bei der Bemessung der Remuneration hält sich das Berufungsurteil im Rahmen des eingeholten Sachverständigen-gutachtens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm dabei ein Rechtsfehler unterlaufen sei. Angriffe in dieser Richtung sind auch nicht erhoben worden.

Die Revision ist danach in allen Teilen unbegründet.

und war darum mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Delbrück

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl